UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 1 December 2023, Kaldewei v Bette

EP3375337 – sanitation bath tub device

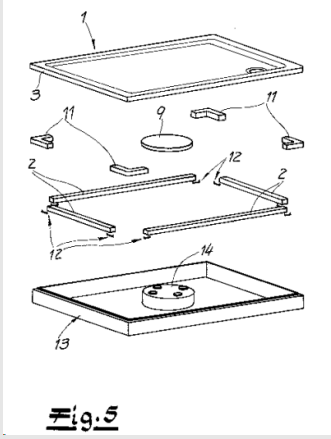

PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

The local division proceeds with both the action for infringement and with the counterclaim for revocation (**article 33(3)(a) UPCA**).

- Such a joint hearing of the infringement action and the counterclaim for a declaration of invalidity appears to make sense for reasons of efficiency alone. It is also advantageous in terms of content, as it allows a decision to be made on both the legal status and the question of infringement on the basis of a uniform interpretation by the same panel of judges in the same composition. Such a uniform approach is all the more justified if the complexity of the technology in dispute - as here - is rather moderate in the known spectrum of patent disputes and the number of attacks on the legal validity is also manageable.

Requests to allocate a technically qualified judge

Source: **Unified Patent Court**

UPC Court of First Instance,
Local Division Düsseldorf, 1 December 2023
(Thomas, Thom, Kupecz)
Düsseldorf - Lokalkammer
UPC_CFI_ 7/2023
Verfahrensanordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer Düsseldorf
erlassen am 01.12.2023
betreffend EP 3 375 337 B1
Klägerin:
Franz Kaldewei GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, die Kaldewei Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer …, …, …, … und …, Beckumer Str. 33-35, 59229 Ahlen, Deutschland,
vertreten durch: Cordula Schumacher, Rechtsanwältin, und Benjamin Schnäbelin, Rechtsanwalt, ARNOLD RUESS Rechtsanwälte PartmbB, Königsallee 59a, 40215 Düsseldorf, Deutschland
elektronische Zustelladresse: …
Beklagte:
Bette GmbH & Co. KG , gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, die Bette Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer …, Heinrich-Bette-Str. 1, 33129 Delbrück, Deutschland
vertreten durch: Rechtsanwalt Jens Künzel, LL.M., KRIEGER MES & GRAF v. der GROEBEN PartG mbB., Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf
elektronische Zustelladresse: …
STREITPATENT:
EUROPÄISCHES PATENT NR. **EP 3 375 337 B1**
SPRUCHKÖRPER/KAMMER:
Lokalkammer Düsseldorf
MITWIRKENDE RICHTER:
Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin sowie den rechtlich qualifizierten Richter Kupecz erlassen.
VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch
GEGENSTAND: Regel 37.2 VerfO i.V.m. **Art. 33 Abs. 3 EPGÜ**
Gründe der Anordnung:
Nachdem die Parteien gegen ein solches Vorgehen keine Einwände erhoben haben, konnte über die Frage, wie in Bezug auf Art. 33 Abs. 3 EPGÜ zu verfahren ist, bereits vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens entschieden und diese im Sinne eines Vorgehens nach Art. 33 Abs. 3 lit. a) EPGÜ beantwortet werden.
Auch wenn der Spruchkörper gemäß R. 37.1 VerfO so bald wie möglich nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens durch Anordnung über das Vorgehen nach Art. 33 Abs. 3 EPGÜ entscheiden soll, kann er gemäß R. 37.2 VerfO eine frühere Entscheidung treffen, wenn er das Vorbringen der Parteien berücksichtigt und ihnen rechtliches Gehör gewährt. Eine solche frühe Entscheidung ist vorliegend schon aufgrund der aktuellen Situation des Gerichts gerechtfertigt und geboten, das sich in seinen Anfängen befindet. Da Teile des Spruchkörpers derzeit nur auf Teilzeit- bzw. auf case-by-case-Basis beschäftigt sind, erscheint es aus prozessökonomischen Gründen angezeigt, frühzeitig die Zuweisung des technischen Richters zu erhalten, um diesen in der Terminplanung so früh wie möglich berücksichtigen zu können. Anderenfalls bestünde ein erhebliches Risiko von Verzögerungen, wenn der technische Richter erst im Zwischenverfahren hinzugezogen wird und bereits terminlich anderweitig verhindert ist.
Die Lokalkammer macht von dem ihr zustehenden Ermessen dahingehend Gebrauch, dass sie sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung verhandelt (Art. 33 Abs. 3 lit. a) EPGÜ). Eine solche gemeinsame Verhandlung von Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklage erscheint schon aus Effizienzgründen sinnvoll. Sie ist auch inhaltlich vorteilhaft, da so auf der Grundlage einer einheitlichen Auslegung durch denselben Spruchkörper

in der gleichen Besetzung sowohl über den Rechtsbestand als auch über die Verletzungsfrage entschieden werden kann. Ein solches einheitliches Vorgehen ist umso mehr gerechtfertigt, wenn sich die Komplexität der streitgegenständlichen Technik – wie hier – im bekannten Spektrum von Patentstreitigkeiten als eher moderat darstellt und auch die Anzahl der Rechtsbestandsangriffe überschaubar ist.

Anordnung:

Aus diesen Gründen ordnet die Lokalkammer Düsseldorf nach Anhörung der Parteien an, dass es sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung verhandelt.

Anordnung an die Berichterstatterin:

Die Berichterstatterin soll die Präsidentin des Gerichts erster Instanz ersuchen, dem Spruchkörper einen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen.

Erlassen in Düsseldorf am 01.12.2023

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Thom
Rechtlich qualifizierter Richter Kupecz

DETAILS DER ANORDNUNG:

ORD_581034/2023 zum Hauptaktenzeichen ACT_459767/2023
UPC-Nummer: UPC_CFI_7/2023
Verfahrensart: Verletzungsklage und Nichtigkeitswiderklage